

# 1 Einleitung

## 1.1 Problembeschreibung und Forschungsfragen

Der Abbruch einer Schwangerschaft steht weltweit nach wie vor im Zentrum gesellschaftspolitischer Auseinandersetzungen: für die einen eine Forderung nach Entscheidungsfreiheit und Selbstbestimmung, für die anderen ein Zeichen von Immoralität und Destruktion. Verfechter moralischer, politischer, medizinischer und juristischer Argumente stoßen in den Kontroversen aufeinander und prägen je nach ihrem Einflussbereich das Abtreibungsgesetz in den einzelnen Staaten mit. Die unterschiedliche Gewichtung der Argumente in den jeweiligen Ländern hat eine internationale Rechtsvielfalt zur Folge, welche sich jedoch nicht allein mit gegensätzlichen religiösen und ethischen Vorstellungen der Bevölkerung erklären lässt (siehe dazu: Ketting/van Praag 1985: 7; Bockemühl 1995: 12; Koch 1992a: 226; Minkenberg 2002, 2003). Ungleich stärker als andere Bereiche staatlicher Steuerung wird dieses konflikthafte Politikfeld von gesellschaftlichen und politischen Kräfteverhältnissen sowie institutionellen Besonderheiten des politischen Systems einer Nation geformt.

Kaum ein anderes Rechtsgebiet hat in den vergangenen Jahrzehnten international eine größere Reformwelle erlebt als das traditionelle Strafrecht über den Schwangerschaftsabbruch. In den meisten Reformländern wurde eine rechtspolitische Kehrtwendung vollzogen. Die Gesetzgeber begnügten sich nicht mit Detailkorrekturen, sondern stellten das Recht auf eine völlig neue Grundlage. Bemerkenswert ist jedoch nicht allein der Reformeifer, beträchtlich sind auch die verschiedenen rechtspolitischen Wege, welche dabei beschriftet wurden. Das gegenwärtige Spektrum der in den einzelnen Staaten geltenden Abtreibungsregime reicht demnach vom generellen Verbot (z.B. Irland) über stark eingeschränkte Zulässigkeit (z.B. Australien) bis hin zu einer völlig offenen Regelung (z.B. Schweden).

Die Entwicklung zur Liberalisierung der politischen Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung verlief in 22 OECD-Ländern<sup>1</sup> zeitlich gestaffelt. Die Reform der Rechtsordnung setzte zunächst in Großbritannien<sup>2</sup> (Abortion Act von 1968) ein, um alsbald auf die skandinavischen sowie englischsprachigen und

---

<sup>1</sup> OECD: Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit

<sup>2</sup> Ohne Nordirland

schließlich auf die mitteleuropäischen Länder überzugreifen.<sup>3</sup> Zu Beginn der 70er Jahre modifizierten Dänemark, Finnland und Schweden ihr Abbruchrecht. Eine Liberalisierung der Gesetzgebungen erfolgte ebenfalls in den Einzelstaaten bzw. Provinzen von Australien, Kanada und den USA. Vorausgegangen waren bedeutsame Gerichtsurteile, welche als Impulsgeber fungierten. In der Folgezeit reformierten auch Österreich, Frankreich, Norwegen, die Bundesrepublik Deutschland, Neuseeland, Italien und Luxemburg ihre Strafvorschriften. In den 80er Jahren erfasste die Reformwelle zuerst die Niederlande, anschließend Portugal, Spanien und Griechenland. Die Schlusslichter stellen Belgien, Japan und die Schweiz dar. Die über hundertjährige belgische Rechtsordnung wurde nach langen und kontroversen Diskussionen 1990 umgestaltet. In Japan erfuhr der Abtreibungsparagraf, welcher bereits 1948 im Zuge bevölkerungspolitischer Maßnahmen erlassen worden war, Ende der 90er Jahre eine einschneidende Novellierung (vgl. Becker 1972; Eser/Koch 1988, 1989, 1999; Pro Familia 1993; Europäisches Parlament 1994; European Network 1996; Moors 1997). In der Schweiz wurden die Strafartikel über den Schwangerschaftsabbruch von 1942 erst im Oktober 2002 reformiert.<sup>4</sup>

Hinter den Gesetzgebungen der OECD-Länder verbirgt sich in der Regel ein umfangreiches Motivbündel, das durch verschiedene Detailbestimmungen umgesetzt wird. Im Vordergrund steht dabei der rechtspolitische Konflikt um den Grad der Schutzwürdigkeit des werdenden Lebens und der Anerkennung der Interessen von Frauen (wie Recht auf Gesundheit und Leben, Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Privatsphäre) (Eser/Koch 1999: V). Je nach Gewichtung dieser Rechtsgüter wird er durch entsprechende Verbots- und Erlaubnisnormen hinsichtlich der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen austariert. Eine Bestimmung kann den Schutz des Ungeborenen in den Vordergrund stellen oder jedoch der Entscheidungsfreiheit der Frau über eine Schwangerschaft den Vorrang einräumen (Koch 1985: 1045). Die geltenden Rechtsordnungen sind vielfältig. Neben gleichartigen Regelungselementen kann eine erhebliche Bandbreite von Detailunterschieden bis hin zu völlig gegensätzlichen Rechtspositionen konstatiert werden. Während in Dänemark beispielsweise die Frau grundsätzlich berechtigt ist, selbst über den Abbruch einer Schwangerschaft zu entscheiden, mussten in der Schweiz bis 2002 für einen Eingriff die im Gesetz detailliert ausgestalteten Bedingungen erfüllt sein. Die rechtsverbindliche Einschätzung oblag dabei zwei Fachärzten (Ketting/van Praag 1985).

Mit welchen Bestimmungsfaktoren lassen sich die divergierenden politischen Regulierungen der Schwangerschaftsunterbrechung international vergleichend

---

<sup>3</sup> Die Reformwelle in Europa setzte zunächst in den sozialistischen Staaten ein, die bereits 1955 mit der Umgestaltung ihrer Abtreibungsgesetze begannen (Koch 1985: 1043).

<sup>4</sup> Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS) 2002, S. 2989-2992.

erklären? Welche Einflussgrößen bedingen die Gestaltung der Abtreibungsregime in 22 OECD-Staaten?

Dieser Arbeit liegt die Überlegung zugrunde, dass die Ursachen für das international unterschiedliche Abbruchsrecht insbesondere auf sozioökonomische sowie kulturell-religiöse Bedingungen, politische Parteien und Institutionen, außerparlamentarische Interessengruppen und auf die Teilhabe von Frauen an politischen Entscheidungsprozessen zurückzuführen sind. Folgende Forschungsfragen sollen deshalb vergleichend geprüft werden:

- => Gibt es einen Zusammenhang zwischen der staatlichen Regelung zum Schwangerschaftsabbruch und dem wirtschaftlichen Entwicklungsniveau bzw. dem gesellschaftlichen Modernisierungsstand eines Landes? Beeinflusst die von ökonomischen Umwälzungen beschleunigte Modernisierung gesellschaftliche Grundhaltungen und Weltvorstellungen bzw. findet der modernisierungsbedingte Säkularisierungs- und Rationalisierungsprozess Niederschlag in der Gestaltung des nationalen Abtreibungsgesetzes? Schlüsselgrößen hierfür sind das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf sowie der Beschäftigungsanteil im Primär-, Sekundär- und Tertiärsektor eines Landes, da der Prozess wirtschaftlicher Modernisierung in der Regel mit abnehmender Erwerbstätigkeit im Agrarbereich sowie in der Industrie und wachsendem Beschäftigungsvolumen im privaten wie öffentlichen Dienstleistungssektor einhergeht (Flora 1974: 26-27). Im Folgenden ist zu untersuchen, ob reiche Demokratien ihr Abbruchsrecht liberaler gestalten als Staaten mit einem geringen ökonomischen Wohlstands- bzw. gesellschaftlichen Modernisierungsniveau.
- => Gibt es ferner in den OECD-Staaten einen Zusammenhang zwischen dem Abbruchsrecht und der parteipolitischen Zusammensetzung von Regierungen? Inwieweit spiegelt eine Gesetzgebung die parteipolitische Färbung einer Regierung wider? Die Abtreibungsfrage stellt ein gleichermaßen normativ wie ideologisch umkämpftes „Menschheitsproblem“ (Doubek 1997: 143) dar und provoziert wie kaum ein anderes Rechtsgebiet erbitterte parteipolitische Auseinandersetzungen. Hier gilt es zu untersuchen, ob Linksparteien und liberale Parteien, welche sich programmatisch der Geschlechteregalität bzw. dem Recht auf einen selbstbestimmten Lebensentwurf von Frauen und Männern verpflichtet fühlen, andere Politiklösungen favorisieren als säkular-konservative Parteien oder christdemokratische Parteien, die sich durch eine ideologische Nähe zur katholischen Kirche oder durch eine konservative Frauen- und Familienpolitik auszeichnen.
- => Eine weitere Fragestellung dieser Arbeit befasst sich mit der möglichen Einflussnahme von Gruppierungen und Organisationen zum Schutz des werdenden Lebens auf die Gesetzgebung zur Schwangerschaftsunterbrechung in den Untersuchungsländern. Inwieweit konnten spezifische außerparlamentarische

rische Interessengruppen die nationale Rechtsvorschrift beeinflussen? Die pro-choice-Entscheidung des US-Supreme Court<sup>5</sup> von 1973 beispielsweise provozierte erbitterten Widerstand jener Organisationen, die sich für ein eigenständiges Lebensrecht des Ungeborenen gegenüber der schwangeren Frau einsetzten. Seit diesem höchstrichterlichen Urteil formierte sich in den USA eine aktive und ebenso medienwirksam agierende pro-life-Bewegung, die Proteste mobilisiert, auf eine Revision dieser Entscheidung drängt und vor allem auf das amerikanische Handlungskonzept rekurriert: direkte Einflussnahme auf politische Repräsentanten auf allen Ebenen. In der politischen Arena bekennt sich die republikanische Partei zu einer pro-life-Position (Männle/Heep 1997).

- => Eine andere zu untersuchende Einflussgröße, welche zur Erklärung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten der Rechtsordnung dienen könnte, ist die geschlechtsspezifische Betroffenheit. Der Abtreibungsparagraph steht in besonderer Weise im Zentrum des Interesses von Frauen, denn es geht dabei um die Selbstbestimmung über die eigene Lebensgestaltung (Cordes 1996). Engagieren sich folglich vor allem Frauen für ein offenes Gesetz, das die Entscheidungskompetenz über den Abbruch einer Schwangerschaft ihrer alleinigen Verantwortung überlässt? Eine weitere zentrale Forschungsfrage dieser Arbeit beschäftigt sich mit der „women's policy machinery“ (Sawer 1991: 261): In welchem Ausmaß beeinflusst die politische Repräsentation von Frauen im Parlament sowie in der Regierung die politische Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung in den westlichen Ländern?
- => Die letzte Forschungsfrage befasst sich mit der verfassungsrechtlich vorgegebenen institutionellen Fesselung der zentralstaatlichen Exekutivmacht. Institutionelle „Vetopunkte“ (Kaiser 1998) wie die direkte Demokratie, ein symmetrisches Zweikammernsystem oder eine Verfassungsgerichtsbarkeit können den parteipolitischen Wirkungskreis von Regierungen hinsichtlich des Gesetzgebungsverfahrens einengen und beschränken. Institutionen begrenzen aber nicht nur politisches Handeln, sondern eröffnen auch Handlungsoptionen. Sie können deshalb ebenso als progressive Schubkraft wirken. Im Hinblick auf die Durchsetzung der Gesetzgebung über den Schwangerschaftsabbruch kommt einer Verfassungsgerichtsbarkeit und der Direktdemokratie eine besondere Rolle zu: Wie in der Bundesrepublik Deutschland wurde auch in anderen liberalen Staaten die Verfassungsgerichtsbarkeit mit dem Disput um die Vorrangigkeit der zentralen Rechtsgüter betraut. Dabei haben die Verfassungsgerichte international beachtenswert differierende Entscheidungen gefällt. Einige bestätigten den Status quo, an-

---

<sup>5</sup> Roe v. Wade, 410 U.S. 113, 1973.

dere verwarfen ihn. Der Supreme Court<sup>6</sup> der USA beispielsweise hat nur wenige Jahre vor dem ersten Urteil des Bundesverfassungsgerichts<sup>7</sup> entgegengesetzt den Vorrang des Selbstbestimmungsrechts der schwangeren Frau aus der amerikanischen Verfassung abgeleitet und damit die Einführung der Fristenregelungen auf Bundesstaatenebene forciert. Eine weitere bereits angeführte Vetomacht, die den politischen Entscheidungsträgern erhebliche Handlungsrestriktionen auferlegt, ist ein starkes direktdemokratisches Element. Hierdurch wird das Volk zum Vetospieler, da es die Möglichkeit hat, Gesetze per Referendum zu verwerfen. In Italien initiierte die katholische „Bewegung für das Leben“ 1981 einen Volksentscheid, der die neue Abtreibungsvorschrift jedoch bestätigte: In der Abstimmung sprachen sich die Stimmberechtigten mehrheitlich gegen den Antrag auf Verschärfung der Gesetzgebung aus (Bosch/Menges 1988). Dagegen hat Irland im September 1983 mit einem Referendum das Recht des Ungeborenen auf Leben in den Rang einer Verfassungsnorm erhoben und damit dem Lebensrecht der Frau ausdrücklich gleichgestellt.<sup>8</sup> Gibt es folglich eine Beziehung zwischen den verfassungsmäßig vorgegebenen institutionellen Begrenzungen von Regierungspolitik, wie durch eine Verfassungsgerichtsbarkeit oder eine stark ausgebauten Direktdemokratie, und dem Abbruchsrecht eines Landes? Neigen „Mitregenten“ (Schmidt 1995a: 290) dazu, den Status quo zu bestätigen und damit Reformbestrebungen zu bändigen, oder wirken sie als Schubkraft, indem sie progressive Neuregelungen des Abtreibungsregimes passieren lassen?

## 1.2 Forschungsstand

Vergleichende politikwissenschaftliche Studien zu den Bestimmungsfaktoren der international unterschiedlichen politischen Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung sind rar. Das einschlägige Schrifttum ist im Wesentlichen rechtswissenschaftlicher Natur. Die vorliegenden Arbeiten konzentrieren sich auf rechtsvergleichende Darstellungen von Abtreibungsregimen (z.B. Heiss 1967b; Pro

---

<sup>6</sup> Roe v. Wade, 410 U.S. 113, 1973 und Doe v. Bolton, 410 U.S. 179, 1973. Allerdings hat in einzelnen Bundesstaaten der USA eine Entwicklung zur restriktiven Regelung eingesetzt, seit der Supreme Court 1989 mit der Entscheidung Webster v. Reproductive Health Services den Einzelstaaten einen größeren Gestaltungsspielraum zugestanden hat (vgl. dazu Sollom 1991). Diese Stärkung der einzelstaatlichen Regelungskompetenz wurde in der Entscheidung Planned Parenthood of Southeastern Pennsylvania v. Casey von 1992 verstärkt fortgeführt (siehe Moors 1997).

<sup>7</sup> Die Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 39, 1 [44; 47].

<sup>8</sup> Eighth Amendment to the Constitution Bill, 1983.

Familia 1993; Europäisches Parlament 1994; European Network 1996) oder verfolgen das Ziel, über den Vergleich Einsicht in die praktische Wirkung der Regelungsformen zu erhalten (vgl. Heiss 1967a; Ketting/van Praag 1985; Legge 1985). Andere Publikationen untersuchen die Gesetzgebungen über den Schwangerschaftsabbruch ausgewählter Staaten nach ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden, wobei das Interesse dem Konflikt um die vorrangige Schutzwürdigkeit des Ungeborenen (z.B. Bockemühl 1995) und der schwangeren Frau gilt (z.B. Becker 1972; Glendon 1987). In diesem Schrifttum werden vorwiegend divergierende religiöse Überzeugungen und ethische Grundsätze einer Gesellschaft als Erklärungsgröße für die vielfältigen Regelungsmodelle herangezogen. Einige wenige Arbeiten jedoch betonen politisch-institutionelle Bestimmungsfaktoren, beispielsweise die Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit in der rechtspolitischen Auseinandersetzung um das Abbruchsrecht (vgl. Moors 1997; Tatalovich 1997).

Mit der Suche nach Bedingungen für die international divergierenden Rechtsordnungen beschäftigen sich auch die umfangreichen Publikationen von Albin Eser und Hans-Georg Koch (1988, 1989, 1999). In Form von Länderberichten gibt das interdisziplinäre Gemeinschaftswerk einen Überblick über die jeweiligen Abtreibungsregime, wobei im Mittelpunkt der Beschreibung die materiell-rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen, beispielsweise die Art der Indikation, stehen. Diesem strafrechtlichen Kernstück wird, soweit im Rahmen einer primär juristischen Untersuchung überhaupt möglich, ein Einblick in die politischen, ökonomischen sowie sozialen Rahmenbedingungen und die geschichtliche Entwicklung der jeweiligen Rechtsvorschrift zum Schwangerschaftsabbruch vorausgeschickt. Dabei versucht die Studie anhand einer Darlegung bereits vorhandenen Materials das 'soziale Klima' eines Landes, in dem die Diskussion um die Abtreibung stattfand, sichtbar werden zu lassen.

Die rechtswissenschaftlichen Schriften liefern zwar insgesamt wertvolle und fundierte Informationen über die verschiedenen Regelungsmodelle, doch fehlt es ihnen an einer analytisch-erklärenden Untersuchung der Gesetzgebungen und der ihnen zugrunde liegenden Einflussfaktoren.

Unter einem gänzlich anderen Blickwinkel findet das internationale Abbruchsrecht im feministisch-wissenschaftlichen Diskurs Beachtung. Einige Arbeiten konzentrieren sich inhaltlich auf die Kritik an dem als patriarchal begriffenen Staat, dessen Herrschaftsstrukturen im Wesentlichen auf der Kontrolle über die weibliche Sexualität und Gebärfähigkeit aufgebaut sind. So ist die Schwangerschaftsproblematik „lediglich die Projektionsfläche, quasi eine Bühne, auf der die traditionellen und brüchig gewordenen Rollen von Mann und Frau, ein aus vielen Ursachen schwelender Geschlechterkonflikt, zur Sprache kommt" (Gerhard 1993: 99). Staatliche geschlechtsspezifische Regelungen - wie die Rechtsvorschrift über den Schwangerschaftsabbruch - gelten dieser feministi-

schen Ansicht nach als Instrument zur Durchsetzung patriarchaler Interessen, die auf die Prolongierung männlicher Machtdominanz gerichtet sind. Zu diesem Zweck inszeniert der Staat einen Konflikt zwischen der Frau und dem werdenden Leben, um sein maskulines Werte- und Ordnungssystem zu stabilisieren und aufrechtzuerhalten (vgl. Schneider 1995). Andere feministische Publikationen haben ein normatives Plädoyer für das Selbstbestimmungsrecht der Frau über ihre Lebensgestaltung zum Leitmotiv (z.B. König 1980; van den Daele 1988; Schultz 1994; Mesner 1994). Im Mittelpunkt ihrer Argumentation steht die Einheit von Frau und vorgeburtlichem Leben. Aufgrund dieser untrennbaren Bindung dürfe keine Rechtsordnung ein eigenständiges Lebensrecht des Ungeborenen gegenüber der Frau durchsetzen. Eine Überbetonung der Schutzwürdigkeit des werdenden Lebens als ausschließlich höchstes Gut einer politischen Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung, dem jeder andere Wert im Konfliktfalle zu weichen hat, verletze die Menschenwürde der Frau sowie ihr Recht auf körperliche Autonomie und einen selbstbestimmten Lebensentwurf. Der Sammelband von Dorothy McBride Stetson (2001) beschäftigt sich dagegen vergleichend mit der Abtreibungspolitik von elf westlichen Demokratien, wobei das besondere Interesse dem Einfluss der Frauenbewegung auf den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess im jeweiligen Untersuchungsland gilt.

Die Defizite dieser feministischen Schriften liegen darin, dass sie entweder eine rein philosophisch-interpretierende Auseinandersetzung um die zwei zentralen Rechtsgüter führen oder sich aus einer normativ-kritischen gesellschaftstheoretischen Perspektive ausschließlich mit Machtverteilungen und Ungleichheiten beschäftigen.

Aufmerksamkeit von sozialwissenschaftlicher Seite wird den Bestimmungsfaktoren der Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch in der Arbeit von Joni Lovenduski und Joyce Outshoorn (1985) sowie von Dieter Rucht (1994) gewidmet. In beiden Abhandlungen wird die gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung um die Liberalisierung der Abtreibung in ausgewählten Ländern vergleichend analysiert, wobei das besondere Interesse den an den Konflikten maßgeblich beteiligten Akteuren gilt. Die Publikation von Norman Ginsburg (1992) skizziert ebenfalls - im Rahmen einer Wohlfahrtsstaatsanalyse der Länder Deutschland, Großbritannien<sup>9</sup>, Schweden und den USA - den Reformverlauf der jeweiligen Rechtsordnung. Die Studie von Marianne Githens sowie Dorothy McBride Stetson (1996) konzentriert sich inhaltlich dagegen nur auf die politischen Konsensbildungs- und Konfliktprozesse zur staatlichen Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung in ausgewählten Staaten. Im Zentrum dieser vergleichenden Untersuchung steht der Disput um die Vorrangigkeit der wichtigsten Rechtsgüter - Selbstbestimmung der schwangeren Frau versus Lebensrecht des Ungeborenen - wobei sich das Gemeinschaftswerk auf deskriptive

---

<sup>9</sup> Ohne Nordirland

Länderdarstellungen beschränkt. Demgegenüber untersucht Michael Minkenberg (2002, 2003) in seiner Arbeit den Einfluss von Religion, politischen Parteien und Institutionen auf die Gesetzgebung über den Schwangerschaftsabbruch in 19 OECD-Demokratien. Dabei fehlt es der Abhandlung jedoch an einer nachvollziehbaren Klassifizierung der divergierenden Regelungsformen, und überdies nimmt der Autor auch keine statistische Überprüfung seiner Thesen vor.

Zusammenfassend lässt sich kritisieren, dass es der rechts- und sozialwissenschaftlichen sowie der feministischen Literatur über Abtreibungsregime an analytisch-erklärenden Studien, die auf empirisch überprüfbare Bestimmungsfaktoren Bezug nehmen, mangelt. Diesen Mangel zu beheben, ist Ziel der vorliegenden Arbeit.

### **13 Länderauswahl, Datenquellen, Analyseebene und Methodik**

Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen 22 Länder, die im Zeitraum von 1960 bis 2002 vergleichend untersucht werden. In alphabetischer Reihenfolge sind dies: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, die Schweiz und die USA. Griechenland, Portugal und Spanien werden erst ab dem Zeitpunkt ihrer Redemokratisierung, demnach ab Mitte der 70er Jahre, in die Analyse einbezogen.

Die Auswahl der Länder stützt sich auf ein „most-similar-cases-design“. Im Rahmen einer solchen Untersuchungsanordnung werden nur Staaten mit möglichst ähnlichen Basisstrukturen verglichen, wie einer demokratischen Herrschaftsform, einer ähnlichen Wirtschaftsordnung und einem entsprechend hohen Stand wirtschaftlicher Entwicklung (Schmidt 1995b: 333). Hierdurch soll von vornherein die verzerrende Wirkung großer Unterschiede in der Politikstruktur sowie der Wirtschaftskraft begrenzt und kontrolliert werden, um somit die eigentlich interessierenden Wirkungsketten genauer analysieren zu können. Die OECD-Demokratien bieten sich für einen solchen Vergleich besonders an, weil für sie besser vergleichbare Aggregatdaten vorliegen als für die meisten anderen Staaten. Insbesondere für die Untersuchungsländer gibt es vergleichbare Daten zur parteipolitischen Zusammensetzung der Regierungen, zum ökonomischen Wohlstandsniveau, zur politischen Repräsentation von Frauen und zur Konfessionsstruktur der Bevölkerung, die ferner den gesamten Untersuchungszeitraum der Studie abdecken.

Mit der Formulierung der Forschungsfragen wurde die Wahl über die anzuwendende Forschungstechnik zugunsten einer vergleichenden Untersuchung getroffen. Die Analyse wird vor allem auf Makro-Ebene durchgeführt und findet ihren Schwerpunkt im Querschnittsvergleich, zumal die zu erklärende (abhängige) Größe - das Abtreibungsgesetz - auf den Rechtsstand des Jahres 2002 beschränkt wird. Bei den erklärenden Einflussfaktoren handelt es sich dagegen um



Durchschnittswerte von 1960 bis 1998, da angenommen wird, dass die aktuelle Gesetzgebung sozioökonomische und politisch-institutionelle Konstellationen der Vergangenheit widerspiegelt. Die erklärenden (unabhängigen) Größen lassen sich in sozioökonomische, kulturell-religiöse, partei- und interessenpolitische, geschlechtsspezifische sowie politisch-institutionelle Variablen zusammenfassen. Ihre Auswahl erfolgte theoriegeleitet.

Der Beobachtungsstandpunkt der Untersuchung ist der empirisch-analytischen Schule der Politikwissenschaft zuzuordnen. Dieses „methodologische Grundsatzprogramm“ eignet sich besonders zur Beschreibung und Grundfolge-Erklärung von internationalen oder intertemporalen Unterschieden, da es sich mit der Erforschung von Regelmäßigkeiten oder gesetzmäßigen Zusammenhängen beschäftigt (von Alemann 1995: 40). Dabei wird empirisches Material in den Vordergrund gestellt. Die Vorgehensweise erfolgt deduktiv-analytisch: Ausgehend von theoretischen Ansätzen über den Einfluss sozioökonomischer, kulturell-religiöser, partei- und interessenpolitischer, geschlechtsspezifischer sowie politisch-institutioneller Variablen auf die Staatstätigkeit werden diese einer vergleichenden empirischen Überprüfung unterzogen. Getestet werden die vermuteten Zusammenhänge mittels der multivariaten Regressionsanalyse.

Im Anschluss an den quantitativen Vergleich werden die Gesetzgebungsprozesse zum Schwangerschaftsabbruch in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz in interpretativen Fallstudien<sup>10</sup> untersucht. Dafür sollen die der nationalen Regelung zugrunde liegenden politischen Konsensbildungs- und Konfliktprozesse mittels einer Policy-Analyse rekonstruiert werden (vgl. Héritier 1993). Die Rekonstruktion der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung basiert auf einer Auswertung von Parteitagebeschlüssen, Gesetzentwürfen, Plenarprotokollen, sozial- und rechtswissenschaftlichen Publikationen, Zeitschriften und Presseberichten. Die Länderstudien stützen sich auf die Vermutung, dass zwischen dem divergierenden Abbruchsrecht und der parteipolitischen Zusammensetzung der Regierung sowie den Unterschieden im Institutionengefüge ein systematischer Zusammenhang besteht. Ziel dieser Studien ist die tiefenschärfere Analyse der Bestimmungsfaktoren und die Erfassung der für den Gesetzgebungsprozess maßgeblichen Akteure sowie die Identifizierung ihrer Interessen und Strategien auf der Mikroebene.

Die vorliegende Arbeit besteht aus fünf Teilen. Zunächst werden die theoretischen Erklärungsansätze, auf welchen die Studie gründet, hinsichtlich ihrer charakteristischen Merkmale und Besonderheiten skizziert (2). Das anschließende Kapitel stellt die zu untersuchenden Größen - das international unterschiedliche Abbruchsrecht - vor (3). Die erklärenden Größen lassen sich in sozioökonomische, kulturell-religiöse, partei- und interessenpolitische, geschlechtsspezifische

---

<sup>10</sup> In interpretativen Fallstudien werden bereits bestehende Theorien zur Interpretation des Einzelfalls, dem das primäre Interesse gilt, angewandt.

sowie politisch-institutionelle Variablen zusammenfassen. Ihre Auswahl erfolgt in Anlehnung an die in Abschnitt 2 erörterten Theorieschulen. Des Weiteren werden die empirischen Zusammenhänge zwischen der abhängigen und den einzelnen unabhängigen Variablen dargestellt sowie interpretiert. Im nächsten Arbeitsschritt werden die Gesetzgebungsprozesse zur Schwangerschaftsunterbrechung in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und in der Schweiz in drei qualitativen Fallstudien analysiert (4). Eine knappe Diskussion der zentralen Gesamtergebnisse schließt die Arbeit ab (5). Die genaue Darlegung der Abtreibungsgesetze in verfahrensrechtlicher Hinsicht und der unabhängigen Variablen findet sich im Anhang der Studie.